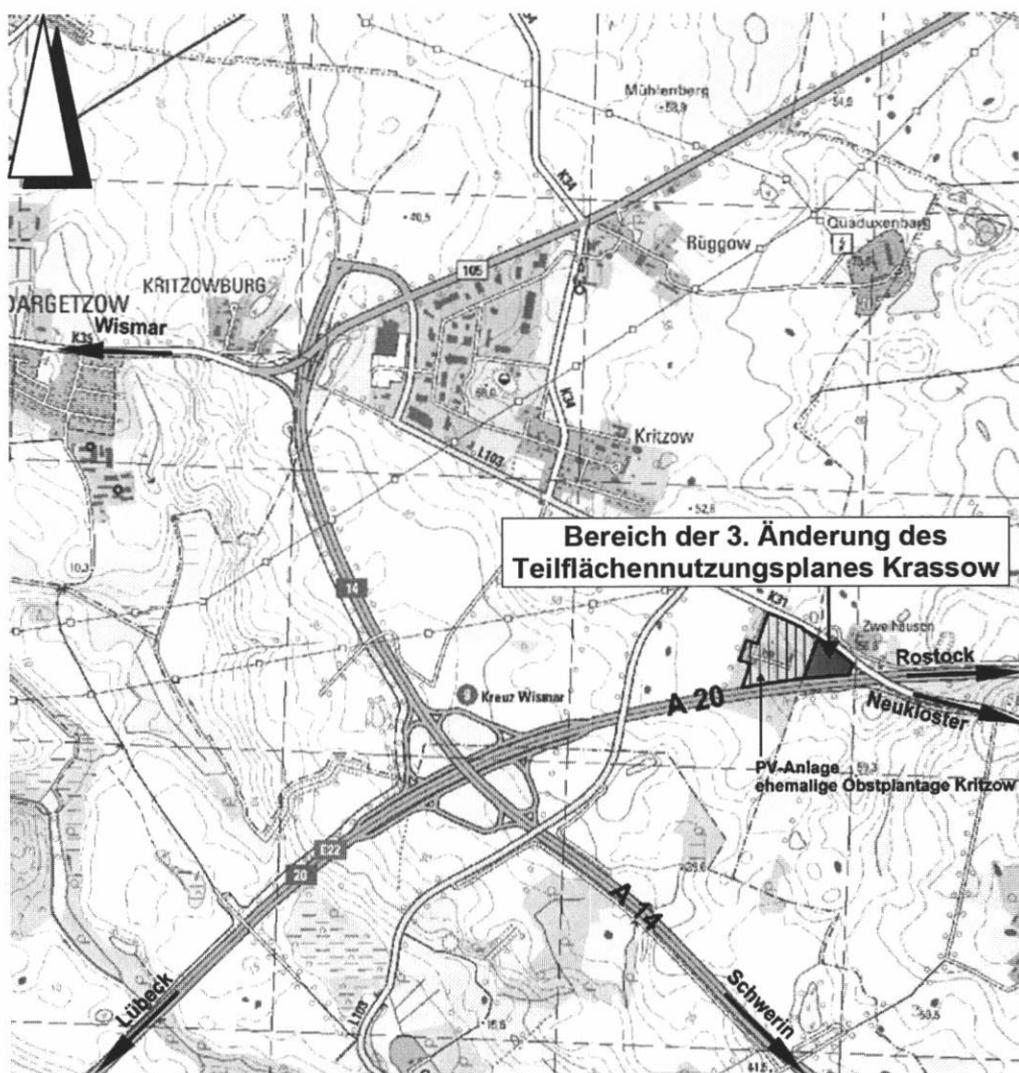


Begründung

zur 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Krassow der Gemeinde Zurow

- im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 15
" Photovoltaikanlage Zurow -
Erweiterung ehemalige Obstplantage "



Übersichtsplan

Begründung zur 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Krassow der Gemeinde Zurow

Teil I

Grundlagen der Planung:

Folgende Gesetze bilden die Grundlage für die 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Krassow der Gemeinde Zurow:

- das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),

alle einschließlich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen.

Der Änderungsbereich der **3. Änderung** des Teilflächennutzungsplanes Krassow der Gemeinde Zurow befindet sich in der Gemarkung Krassow, Flur 1, betrifft das Flurstück Nr. 307/2 und umfasst eine Fläche von ca. 13.700 m².

Der Änderungsbereich wird im Nordwesten durch die Kreisstraße NWM 31, im Südosten durch die Kreuzung A 20 / NWM 31, im Süden durch die Bundesautobahn A 20 und im Westen durch die PV-Anlage auf der ehemaligen Obstplantage begrenzt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Photovoltaikanlage Zurow – Erweiterung ehemalige Obstplantage“.

Planungsziel des B-Planes ist, auf dem Grundstück zwischen der Bundesautobahn A 20 und der NWM 31 in der Gemarkung Krassow eine Photovoltaikfreiflächenanlage zu errichten. Die PV-Anlage soll die vorhandene PV-Anlage auf dem Gelände der ehemaligen Obstplantage Kritzow in der Nachbargemeinde Hornstorf um ca. 750 kWp erweitern.

Die Errichtung der Solaranlage ist von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde und unterstützt die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien.

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zurow ist das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wird auf Beschluss der Gemeindevertretung der wirksame Flächennutzungsplan mit der Zielstellung geändert, den

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ auszuweisen.

Da das Plangebiet des B-Planes mit dem der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Krassow der Gemeinde Zürow identisch ist, kann der für den Bebauungsplan erstellte Umweltbericht und der Fachbeitrag Artenschutz auch für die 3. Änderung des FNP herangezogen werden.

gebilligt durch Beschluss der GV am: 03.09.2019
ausgefertigt am: 01.10.2019



Der Bürgermeister


Anlagen
- Umweltbericht
- Fachbeitrag Artenschutz